



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
+41 31 636 13 60
info.adz@be.ch
www.be.ch/LANAT
www.gelan.ch

Merkblatt vom 24. Juni 2026

Schäden durch höhere Gewalt im Sinne von Art. 106 Direktzahlungsverordnung

(Krankheiten und Schädlinge, ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse)



«Höhere Gewalt» bezeichnet Ereignisse, welche unvorhergesehen, unvorhersehbar, aussergewöhnlich und von menschlichem Verhalten unabhängig und unbeeinflussbar von aussen hereinbrechen. Dies können z.B. Extremwetterereignisse, Krankheiten oder Schädlinge sein, die schwerwiegende Kulturschäden verursachen.

Können aufgrund höherer Gewalt die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis oder andere direktzahlungsrelevante Anforderungen nicht erfüllt werden, kann der Kanton gestützt auf Art. 106 DZV¹ auf die Kürzung oder die Verweigerung der Beiträge verzichten.

Um höhere Gewalt geltend zu machen, müssen die Schäden **innerhalb von 10 Tagen** nach Bekanntwerden mit dem «Formular zur Meldung von Fällen höherer Gewalt» bei der Abteilung Direktzahlungen gemeldet werden. **Das schadenverursachende Ereignis ist zu belegen.**

Vorgehen im Kanton Bern

1. Die Bewirtschafter melden das Ereignis **innerhalb von 10 Tagen** nach Eintreten der Abteilung Direktzahlungen. Die Meldung muss über das Formular «[Meldung von Fällen höherer Gewalt](#)» erfolgen. Wenn eine BFF betroffen ist, so muss das Gesuch «*Eingriff in eine Biodiversitätsförderfläche*» [hier](#) ausgefüllt und eingereicht werden.

¹ Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

2. Die Bewirtschafter beschaffen **Belege** für den Schaden. Bei versicherten Kulturen können dies Schadenprotokolle sein, bei nicht versicherten Kulturen können dies eine Bestätigung der zuständigen Erhebungsstelle und Fotos sein. Bei Schäden durch Schädlinge (z.B. Mäuse, Engerlinge) sind dies Beratergutachten, Belege zu Übersaaten oder Sanierungen. Die Belege sind bis zu einer Kontrolle aufzubewahren.
3. Es erfolgt **keine** generelle Befreiung von Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und der freiwilligen Programme. Die Bewirtschafter berechnen zum Beispiel die Suisse-Bilanz inkl. der ausserordentlichen Grundfutterzufuhren.
4. Sollten Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Programme nicht erfüllt werden können und der **Grund ist ausschliesslich auf das Ereignis** zurückzuführen, kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen verzichten.

Suisse-Bilanz

Muss ein Betrieb wegen der Kulturschäden Grundfutter zukaufen und die Nährstoffbilanz ist nicht mehr ausgeglichen, muss dies sauber und glaubhaft dokumentiert sein.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

1. Alle im Jahr des Schadensereignisses getätigten Grundfutterzu- und -verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse- Bilanz des entsprechenden Erntejahres im Sinne der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
2. Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz des Jahres, in dem das Schadensereignis stattfand, als Silomais zu erfassen.
3. Da die Punkte 1 und 2 zu tieferen eigenen Grundfuttererträgen in der Suisse-Bilanz führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse-Bilanz ein fiktiver Grundfutterverkauf (im Sinne einer ausserordentlichen Korrektur) aufgrund Kulturschäden (Formular B) eingesetzt werden.
4. Der fiktive Grundfutterverkauf aufgrund von Kulturschäden (Formular B) darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomaises und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suisse-Bilanzen der drei dem Schadensereignis vorangehenden Jahre. Der fiktive Grundfutterverkauf ist im Formular B der Suisse Bilanz als separate Zahl einzufügen und als «Fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund Kulturschäden» zu bezeichnen.

Mit dem Vorgehen unter Punkt 1 bis 4 ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukaufen der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse-Bilanz des Schadensjahres ausgewiesen werden kann wie im Durchschnitt der drei dem Schadensereignis vorangehenden Jahre.

GMF-Futterbilanz

Auch für GMF kann wegen Futtermangel infolge Kulturschäden von den betroffenen Bewirtschaftern anderes Grundfutter als Wiesen- und Weidefutter über dem vorgegebenen Maximum angerechnet werden:

1. Die GMF-Futterbilanz muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse Bilanz (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfahren; gleich grosser fiktiver Grundfutterverkauf).
2. Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z. B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel, etc.). Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.
3. Der Kraftfutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen.

Bei Betrieben, welche von der Ausnahmeregelung wegen höherer Gewalt Gebrauch machen, wird nebst der GMF-Futterbilanz des Schadensjahres zwingend auch die GMF-Futterbilanz des dem Schadensereignis vorangehenden Jahres überprüft oder die GMF-Futterbilanz des dem Schadensereignis folgenden Jahres kontrolliert (erst im Folgejahr). Bei diesen Betrieben ist entweder die GMF-Futterbilanz des dem Schadensereignis vorangehenden oder des nachfolgenden Jahres massgebend bezüglich der Erfüllung der GMF-Anforderungen.

Sömmerung: vorzeitiger Alpabtrieb

Die Trockenheit zeigt sich auch im Sömmerungsgebiet. Wird der Mindesttierbesatz aufgrund des Futtermangels nicht erreicht, kann beim Kanton „höhere Gewalt“ geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Alp in den letzten Jahren regelmässig zwischen 90 und 110% bestossen wurde und in der aktuellen Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen wurde. Für „höhere Gewalt“ im Sömmerungsgebiet ist eine Meldung notwendig. Die Mitteilung kann anlässlich der Sömmerungserhebung 2026 mit dem Formular oder direkt im GELAN elektronisch als Journaleintrag erfasst werden. Im Journal können auch Formulare hochgeladen werden.

Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Wenn eine BFF betroffen ist, so muss das Gesuch «*Eingriff in eine Biodiversitätsförderfläche*» [hier](#) ausgefüllt und eingereicht werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachbereich Agrarvollzug

Telefon 031 636 13 60

E-Mail info.adz@be.ch